

Nachrichten Blatt

Alzey-Land



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbands-
Bechenheim, Bechtolsheim, Bernersheim v. d. H., Biebel-
heim, Esselborn, Flornborn, Flornheim, Framersheim,
Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-

gemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig-
heim, Bornheim, Dirtsheim, Eppelsheim, Erbes-Büdes-
Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odenheim,
Wieseln, Ober-Flörnheim, Offenheim, Wühlheim



Rheinhesse

Nr. 20

Donnerstag, den 18. Mai 2017

33. Jahrgang

Biebelnheim



Ortsbürgermeisterin Petra Bade
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Hauptstraße 11
Telefon 0 67 33 / 2 81
gemeinde.biebelnheim@t-online.de
kiga-biebelnheim@gmx.de

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim für das Jahr 2017 vom 05.04.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Ge-
meindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gül-
tigen Fassung am **21.03.2017** folgende Haushaltssat-
zung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreis-
verwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbe-
hörde vom **27.03.2017** hiermit bekannt gemacht
wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt
 - der Gesamtbetrag der Erträge auf 914.410,-- Euro
 - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf -967.900,-- Euro
 - der Jahresfehlbetrag auf -43.490,-- Euro
2. im Finanzhaushalt
 - die ordentlichen Einzahlungen auf 782.540,-- Euro
 - die ordentlichen Auszahlungen auf -796.300,-- Euro
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -12.760,-- Euro
 - die außerordentlichen Einzahlungen auf --,-- Euro
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf --,-- Euro
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf --,-- Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	456.500,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-971.000,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-514.500,-- Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	665.140,-- Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-137.880,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	151.630,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	-- Euro
verzinsten Kredite auf	514.500,-- Euro
zusammen auf	-- Euro

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

-- Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	330 v.H.
- Grundsteuer B auf	400 v.H.
- Gewerbesteuer auf	395 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	50,-- Euro
- für den zweiten Hund auf	70,-- Euro
- für jeden weiteren Hund auf	90,-- Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen⁹ nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Weinbergshut: 24,50 Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge: 30,00 Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 1.197.917,06 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 1.195.747,06 Euro und zum 31.12.2017 1.162.257,06 Euro.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Biebelnheim, den 05.04.2017
gez. Petra Bade
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 IV GemO erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu den Festsetzungen in den §§ 2-5 der Haushaltssatzungen sind mit Genehmigungsdatum vom **27.03.2017** erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **18.05.2017 bis 30.05.2017** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 108/107), 55232 Alzey öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 08.05.2017

Steffen Unger
Bürgermeister

Bornheim



Ortsbürgermeisterin Penate Steingaß
Donnerstag 18.00 - 19.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Hindenburgring 24
Telefon 0 67 34 / 96 04 26
Fax 0 67 34 / 96 24 68
buergemeister@bornheim-rheinessen.de
www.bornheim-rheinessen.de

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- u. Waldwege der Ortsgemeinde Bornheim vom 10.05.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom **20.06.1995** (GVBl. S. 175) in seiner derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am **26.04.2017** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Bornheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags'erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Bornheim gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat Bornheim legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Bornheim selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
 2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,
- wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Bornheim zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Bornheim Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Bornheim zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit seit dem 01.01. des Jahres und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Bornheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Bornheim vom 12.01.2000.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bornheim, 10.05.2017

gez. Karl-Heinz Metzler

1. Ortsbeigeordneter

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder